

## **Prüfbericht oder Negativerklärung (§ 24 FinVermV)**

Gewerbetreibende i.S. des § 34f Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 Finanzvermittlungsverordnung ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und diesen Prüfungsbericht der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Sofern im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs.1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, ist anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Erklärung („Negativerklärung“) des Gewerbetreibenden zum o. g. Zeitpunkt einzureichen.

Geeignete Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 bis 5 FinVermV sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
  - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
  - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs.5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder
  - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer betraut werden. Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.